Jugend- und Freizeiteinrichtungen Main-Kinzig-Kreis

Bekanntmachung

des Wirtschaftsplans 2026 für den Eigenbetrieb

„Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises“

Der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises hat gemäß § 5 Nr. 4 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 – Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24/2025) sowie der Satzung der Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises, dem Wirtschaftsplan der "Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises" für das Jahr 2026 am 12. Dezember 2025 unter folgender Maßgabe zugestimmt:

1. **Erfolgsplan**

Erträge in Höhe von	3.510.000 €
Aufwendungen in Höhe von	2.407.300 €

   Der Erfolgsplan weist einen **Jahresüberschuss in Höhe von 1.102.700 €** aus.

   Vermögensplan

Einnahmen in Höhe von	1.840.000 €
Ausgaben in Höhe von	1.840.000 €

   Der Vermögensplan ist ausgeglichen.

2. **Kredite** zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögensplanes **werden nicht benötigt**.

3. **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

4. **Kassenkredite** werden nicht benötigt.

5. Es gilt der in der Anlage zum Wirtschaftsplan 2026 befindliche **Stellenplan**.

6. Dem **Investitionsprogramm** der Jahre 2026 – 2029 wird zugestimmt.

7. Es gilt der vom Kreistag als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene **Finanzplan** der Jahre 2026 - 2029.

Bekanntmachung und Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes:

Der Beschluss über den Wirtschaftsplan ist nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung ist der Wirtschaftsplan mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Enthält der Beschluss über den Wirtschaftsplan genehmigungsbedürftige Teile nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung, so ist er erst nach der Erteilung der Genehmigung bekannt zu machen. Sofern der Beschluss über den Wirtschaftsplan, wie im vorliegenden Fall, keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, darf er erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt.

Die Vorlage des Wirtschaftsplans an die Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt – Kommunal- und Sparkassenaufsicht) ist am 12. Dezember 2025 erfolgt. Die Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 22. Dezember 2025 bestätigt, dass keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden und die öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Auf Grundlage der Hauptsatzung des Main-Kinzig-Kreises vom 19. Mai 2025 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen seither ausschließlich über die Internetseite des Main-Kinzig-Kreises **www.mkk.de**.

Diese Verfahrensweise gilt auch für die Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises“ für das Geschäftsjahr 2026. Gemeinsam mit der Bekanntmachung erfolgt auch die Veröffentlichung über die Internetseite

https://www.mkk.de/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/bekanntmachungen.html

für die im Hessischen Eigenbetriebsgesetz vorgesehene Mindestdauer bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Ronneburg, den 06. Januar 2026

Eigenbetrieb
Jugend- und Freizeiteinrichtungen
des Main-Kinzig-Kreises

Reinhold Walz
Betriebsleiter